

Einwohnerfragestunde

**in der 45. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 06. Juni 2012**

1. Frage

betr.: „Potsdam fragt nach“ (auf dem Fernsehsender "Potsdam TV")

"Potsdam fragt nach" (auf dem Fernsehsender "Potsdam TV") ist die Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Jann Jakobs. Hier haben die Zuschauer die Möglichkeit, dem Stadtoberhaupt per Telefon live Fragen stellen zu können.

1. Steht der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam ohne jegliche finanzielle Gegenleistung bei der TV-Sendung "Potsdam fragt nach" Rede und Antwort?

Antwort:

Ja.

2. Könnte auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Potsdam und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam eine Rubrik eingerichtet werden, in der die an den Oberbürgermeister in der TV-Sendung "Potsdam fragt nach" gestellten Fragen und die Antworten des Oberbürgermeisters auf diese Fragen ausführlich, korrekt und dauerhaft nachzulesen bzw. archiviert werden?

Antwort:

Nein. Dem stehen Fragen des Urheberrechts und der Gleichbehandlung von Medien entgegen. Außerdem kann die aktuelle Sendung auf den Internetseiten des Fernsehsenders abgerufen werden.

3. Plant der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam eine weitere dauerhafte persönliche Teilnahme an der TV-Sendung "Potsdam fragt nach" (auf dem Fernsehsender "Potsdam TV") und ist die Teilnahme von den Stellvertretern des Oberbürgermeisters geplant?

Antwort:

Die TV-Sendung „Potsdam fragt nach“ ist ein Sendeformat des privaten Senders Potsdam TV. Sie ist vom Sender als „Sprechstunde des Oberbürgermeister“ konzipiert. Ob der Oberbürgermeister dazu eingeladen wird obliegt der Entscheidung des Senders.

2. Frage

betr.: Groß Glienicker Seeufer

In der Presse vom 18.5.2012 bestätigte der Stadtsprecher Herr Schulz, dass die Stadt in einem Fall nur vom Vorkaufsrecht für die Wegefläche Gebrauch machte.

Das verstößt gegen den Beschluss der StVV, DS 10/SVV/0434: ..."Dafür sind für die betroffenen Ufergrundstücke entsprechende Verfügungsrechte zu erwerben. Dabei sind auch die Grundstücke der BIMA einzubeziehen. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, soweit rechtlich möglich vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen ..."

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Ortsbeirates Groß Glienicke vom 24.4. gab es offensichtlich einen TOP, bei dem es um die Problematik Uferweg/Kauf von Ufergrundstücken ging. Geheim, weil man sich von einem Grundsatzbeschluss verabschieden will?

Der Verzicht auf den Ankauf des Grundstückes an der Berliner Straße, auch hier gab es eine Uferwegplanung, aus Geldmangel und die o.g. Tatsachen veranlassen die Frage nach der Durchsetzung des StVV-Beschlusses ohne "Wenn und Aber".

Also:

- 1) Warum wurde gegen den Beschluss verstoßen?
- 2) Bekennt sich die Stadtverwaltung eindeutig zum Ausüben des Vorkaufrechtes, wie in der 10/SVV/0434 formuliert?
- 3) Wie wird abgesichert, dass die Vorkaufsrechte wahrgenommen werden?

Antwort:

Zutreffend weisen Sie ergänzend zu Ihrer schriftlich gestellten Frage auf die Pressemitteilung der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.05.2012 (Nummer 320) hin. In dieser Pressemitteilung hat die Landeshauptstadt klargestellt, dass sie am Groß Glienicker See in allen Fällen von ihrem Vorkaufsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Gebrauch gemacht hat.

Ebenso ist festzustellen, dass gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.09.2010 (DS 10/SVV/0434) nicht verstoßen wurde und nicht verstoßen wird. Dabei ist der genaue Text der Beschlussfassung zu beachten, in dem es heißt: „...der Oberbürgermeister wird aufgefordert, soweit rechtlich möglich vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen...“. Es handelt sich dabei immer um eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung der Verwaltung, die bei dieser Entscheidung die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und die hierzu existierende Rechtsprechung, unter anderem des OLG Brandenburg, zu beachten hat.

Die Ausübung eines Vorkaufsrechts wird als hoheitlicher Grundrechtseingriff gewertet, der in jeder Hinsicht den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Dies kann in mehrerlei Hinsicht von Bedeutung sein:

Zum Einen kann es um die Frage gehen, ob tatsächlich das Volleigentum an einer vom Vorkaufsrecht in Anspruch genommenen Fläche zur Verwirklichung der Festsetzung des Bebauungsplanes erforderlich ist oder stattdessen auch die Einräumung von Dienstbarkeiten in Betracht kommt. Ist es so, dass im jeweiligen Fall auch Dienstbarkeiten ausreichen, so stellt dies das mildere Mittel dar und ist dann aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch zu wählen.

Zum Anderen kann es um die Frage gehen, ob von einer veräußerten Fläche die gesamte Fläche für die öffentlichen Zwecke benötigt wird oder lediglich eine Teilfläche. Der Ausübungsbescheid für das Vorkaufsrecht wird oftmals auf diejenige Teilfläche des Grundstücks zu beschränken sein, über die der Weg führen soll, es sei denn, es wird ausnahmsweise das gesamte Ufergrundstück zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes zwingend benötigt.

Alle diese Aspekte sind in jedem einzelnen Fall gesondert zu prüfen (einzelfallbezogene Ermessensentscheidung). Ein Ausübungsbescheid ist gerichtlich überprüfbar. Ist er nicht rechtmäßig, etwa weil Verhältnismäßigkeitsgrundsätze nicht hinreichend beachtet wurden, wird der Ausübungsbescheid vom zuständigen Landgericht (Baulandkammer) aufgehoben.

B. Exner
Beigeordneter für Zentrale Steuerung und Service

3. Frage

betr.: Gegenwärtigen Flächennutzungsplan / Grünflächenplan

1. Wie sind das Verbot von Rodeln/Baden und die ständige Präsenz von Wachschutz durch die Parkordnung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten etc. in das Leitbild eines Landschaftsparks mit zentraler Erholungsfunktion für Babelsberg und die ab 21:00 Uhr geschlossenen massiven Metalltore am östlichen Eingang des Neuen Garten mit dem Leitbild eines frei zugänglichen Parks in Einklang zu bringen?

Antwort:

Die Parks der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sind keine Landschaftsparks mit zentraler Erholungsfunktion sondern historische Gärten und gehören zum UNESCO Weltkulturerbe. Um diese Kulturgüter zu schützen und zu erhalten ist in der Parkordnung u.a. geregelt, dass die Parks von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für Besucher zugänglich sind.

Auf der Grundlage des § 27 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) hat die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg mit Datum vom 21. September 2006 eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen im Land Brandenburg (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnlVO, ABl. Brandenburg Nr. 44 vom 8. November 2006, S. 691) erlassen. In § 3 der Stiftungsanlagenverordnung ist geregelt, in welcher Weise die baulichen und gärtnerischen Anlagen der Stiftung genutzt werden dürfen. Als Park mit Erholungsfunktion steht der Volkspark auf dem ehemaligen BUGA-Gelände zur Verfügung. Diese 65 ha große Parkanlage hat sich mit ihren vielfältigen Spiel- und Sportmöglichkeiten sowie den Veranstaltungen zum beliebtesten Freizeitpark der Landeshauptstadt Potsdam entwickelt.

2. Verstoßen die Metalltore gegen die EU-Diskriminierungsrichtlinie für Behinderte, da diese zu großen Umwegen gezwungen werden, wenn die Tore geschlossen werden?

Antwort:

Die Metalltore an den Potsdamer Parks verstoßen nicht gegen die EU-Diskriminierungsrichtlinie für Behinderte, da diese grundsätzlich zum Schutz der Kulturgüter vom Einbruch der Dunkelheit bis 8:00 Uhr geschlossen sind und somit allen Besuchern der Zugang zu den Parkanlagen nicht möglich ist.

3. Weiterhin interessiert mich als Einwohnerin, wo ich im Umkreis von 10 min meiner Wohnung in der Hebbelstraße mit meinem unangeleiteten Hund auf einer öffentlich zugänglichen Wiese sitzen und ein Buch lesen kann. Hat die Stadtverwaltung hierzu eine Karte erstellt? Wenn nicht, kann man dies anregen?

Antwort:

Seit dem Herbst 2003 steht die Wiese südlich des Babelsberger Parks zwischen Mühlenstraße und Weg am Babelsberger Park als Hundeauslauf zur Verfügung. Das etwa 13500 Quadratmeter große Areal ist mit einem Wildschutzzaun eingefriedet und mit Hundetoilette versehen. Dieses Gebiet ist innerhalb von ca. 10 Minuten von der Hebbelstraße aus zu erreichen.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend, Gesundheit,
Ordnung und Umweltschutz

4. Frage

betr.: Sportförderung

1. Wer trägt die Verantwortung für die Entscheidung, die Sportförderung für das laufende Haushaltsjahr zu erhöhen, welches dem Geschäftsführer des 1. FFC Turbine Potsdam sowie dem Geschäftsführer des SV Babelsberg 03 (SVB) am 17.04.2012 zugesagt wurde?

Antwort:

Am 17.04.2012 fand eine Besprechung mit dem 1. FFC Turbine Potsdam 71 e. V. und dem SV Babelsberg 03 e. V. statt, in der die Situation bzgl. des Rasens im Karl-Liebknecht-Stadion besprochen wurde. In dieser Beratung wurde nicht entschieden die Sportförderung für das laufende Haushaltsjahr zu erhöhen. Vielmehr wurde den Vereinen ausdrücklich dargelegt, dass eine solche Entscheidung allein die Stadtverordnetenversammlung treffen kann. In der o.g. Beratung wurde den Vereinen mitgeteilt, dass die Verwaltung in Anbetracht der konkreten Situation bzgl. des Rasens im Karl-Liebknecht-Stadion einen entsprechenden Vorschlag zur Erhöhung der Sportförderung im Zusammenhang mit der anstehenden Entscheidung zum Haushalt des Jahres 2012 vorschlagen wird.

2. Welche nachvollziehbaren zwingenden Gründe lagen für jene Entscheidung vor, oder waren es ausschließlich im Zusammenhang zitierte Prestige- und Imagegründe, die die kurzfristige Erhöhung der Sportförderung rechtfertigten?

Antwort:

Auf dem Wege zur Entscheidungsfindung wurde die aktuelle Situation des Rasens im Karl-Liebknecht-Stadion analysiert, in Augenschein genommen und ein Fachberater für

Sportanlagen Bau, Pflege und Wartung zu Rate gezogen. Dieser machte u.a. deutlich, dass der Rasen ausgetauscht werden muss, weil er sich auch in der anstehenden Sommerpause wegen der gravierenden Schäden nicht mehr regenerieren kann. Er machte nach seiner Prüfung darauf aufmerksam, dass die organische Deckung nur noch bei ca. 60 % liegt, was zu einer Gefährdung der Gesundheit von Spielerinnen und Spielern führt. Im Ergebnis könne dies nur durch einen Austausch oder eine Neuansaat des Rasens behoben werden. Wegen der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit schied eine Neuansaat aus.

Damit war nicht nur das anstehende Championsleague-Spiel sondern auch alle weiteren Spiele beider Vereine gefährdet. Somit waren es nicht allein Prestige- oder Imagegründe die zu dieser Entscheidung führten.

Die Äußerungen von Herrn Bastian können in diesem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden. In o.g. Besprechung und weiteren Abstimmungen mit dem Verein war er persönlich nicht anwesend.

Dr. Magdowski
Beigeordnete für Bildung,
Kultur und Sport

5. Frage

betr.: Seepromenade Groß Glienicke

Hält der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten den geplanten grundhaften Ausbau der Seepromenade in Groß Glienicke insbesondere unter den jetzt bekannten finanziellen Bedingungen (Haushalt d. LH, Steigerung der Ausbaukosten um über 100% sowie erhebliche Mängel an der Potsdamer Chaussee u. a. Str.) immer noch für eine sinnvolle und in diesem Umfang gerechtfertigte zumutbare Maßnahme?

Warum wird die kostengünstigere dezentrale Entwässerung auch nach Vorlage zweier Gutachter (Prof. Sieker, Hr. Brehm zur Behebung des bei Starkregen auftretenden Mangels nicht der viel teureren geplanten zentralen Rohrentwässerung vorgezogen?

Warum werden jetzt neue Bushaltestellenhäuschen errichtet, wenn diese bei einem geplanten Ausbau teilweise entfallen bzw. versetzt werden sollen?

Warum werden seit Jahren benannte Mängel (Entwässerung der E.-Thälmann-Str. sowie stärker dimensionierte Abwasserpumpen),, die zum Großteil Ursache für die Starkregenproblematik in der Seepromenade waren, erst jetzt plötzlich von der EWP und dem Bauamt angegangen?

Antwort:

Der grundhafte Ausbau der Seepromenade in Groß Glienicke ist seitens des Straßenbaulastträgers, der für die Unterhaltung und Verkehrssicherheit der Verkehrsanlagen zuständig ist, unabdingbar und wird durch das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) begründet. Entsprechend BbgStrG Abs. 1, § 10, trägt die Straßenbaubehörde als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straßen den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dabei sind die technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Folgende Fakten sind ausschlaggebend für die Ausbauabsichten:

Auf Grund der Tatsache, dass die Havelbusverkehrsgesellschaft mbH als damaliger Betreiber der auf der Seepromenade verkehrenden Buslinie dem bis zur Eingemeindung zuständigen Amt Fahrland die Einstellung des Busverkehrs ankündigte, wurde auf der damals maroden Fahrbahndecke der Seepromenade im Jahr 2002 eine dünne Deckschicht aufgebracht.

In den Jahren 2003 und 2004 wurde in der Seepromenade eine Trinkwasserleitung gebaut, die durch den Betreiber dieser Anlagen, die damals zuständige OWA GmbH, finanziert wurde. Im Zuge dieser Baumaßnahme wurde im Bereich des Leitungsgrabens aus finanziellen Gründen wiederum nur ein provisorischer Deckenaufbau realisiert.

Der Fahrbahnoberbau ist bedingt durch die aufgetragene Dünnschicht und die in den vergangenen Jahren durchgeführten Leitungsbauarbeiten inhomogen und entspricht nicht den Anforderungen der auf der Seepromenade verkehrenden Verkehrsmenge. Der Baugrund im Bereich der Tragschicht ist gestört, so dass die Standsicherheit bzw. Dauerhaftigkeit des Fahrbahnaufbaus nicht gewährleistet ist und dieser dringend einer Erneuerung über die gesamte Fahrbahnbreite bedarf.

Ein weiterer ausschlaggebender vordringlicher Ausbaugrund für die Seepromenade ist die derzeit unzureichende Ableitung des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers. Dies führt immer wieder zu teilweise massiven Beeinträchtigungen von privaten Grundstücken, die aufgrund fehlender Regenwasserabläufe einschließlich Vorflut überspült werden. Speziell im Bereich der Badewiese kommt es bei Starkregenereignissen zu immensen Ab-/Ausspülungen. Die ständige immer wiederkehrende Schadensbeseitigung kann aus dem vorhandenen Budget des laufenden Aufwands des Fachbereichs Grün- und Verkehrsflächen nicht dauerhaft abgesichert werden. Zudem ist der durch die Erosionen bedingte Eintrag von Sanden und schadstoffbelastetem Oberflächenwasser in den Groß Glienicker See aus naturschutz- und wasserrechtlichen Belangen zu unterbinden.

Die Prüfung von dezentralen Versickerungseinrichtungen ergab, dass die Untere Naturschutzbehörde dieser Variante aufgrund der dichten Wurzelbestände nicht zustimmen kann. Bei dieser Lösung wären ebenfalls Notüberläufe vorzusehen, um bei Starkregenereignissen eine Einleitung ungereinigten Regenwassers in den Groß Glienicker See zu vermeiden. Auch bei dieser Lösung kann auf einen Deckenschluss über die gesamte Fahrbahnbreite nicht verzichtet werden. Diese Alternative wurde verworfen.

Die Errichtung der Wartehallen erfolgt derzeit durch die Verkehrsbetrieb in Potsdam GmbH (ViP). Nach unserem Kenntnisstand wurde die Wartehalle in der Seepromenade vor dem Haus Nr. 24 abgebaut, jedoch nicht neu errichtet. Dies entspricht auch dem Konzept der Lage der Bushaltestellen, das für den gesamten Busing in Groß Glienicke im Jahr 2005 mit allen zuständigen Beteiligten abgestimmt wurde.

Die dargestellten Maßnahmen, wie Entwässerung der Ernst-Thälmann-Straße und stärker dimensionierte Abwasserpumpen, sind seit längerem seitens des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen sowie der Energie und Wasser GmbH (EWP) in der Planung. Im Zusammenhang mit der Lösung der Entwässerungsproblematik in der Seepromenade wurden diese Themen jedoch nochmals intensiv diskutiert und fanden im Zuge der Ausschreibung der geplanten Baumaßnahme Berücksichtigung.

Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Bauen